

Streiken erlaubt?

ZUSAMMENGESTELLT NACH VORLAGE DES ÖGB

Wichtige Fragen und Antworten rund um einen Arbeitskampf

Wenn Arbeitgeber / Dienstgeber die Interessen der Dienstnehmer:innen nicht ernst nehmen und kein Interesse an seriösen Verhandlungen haben, entstehen Konflikte. Wenn alle Schlichtungsversuche und andere gesetzte Maßnahmen gescheitert sind, greifen Gewerkschaften und ÖGB zum mächtigen Mittel **Arbeitskampf**.

Ist streiken in Österreich erlaubt?

Ja, in Österreich gibt es ein **Recht auf Streik**.

Es herrscht die sogenannte **Streikfreiheit**. Streik und die Streikteilnahme sind verfassungsrechtlich geschützt, denn Artikel 11 EMRK (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1958/210/A11/NOR12016942>) garantiert das Recht, Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten. Zu diesem Recht gehört auch, in wichtigen Fällen Kampfmaßnahmen setzen zu dürfen. Artikel 8 des UN-Sozialpaktes (https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&clang=_en), dem Österreich beigetreten ist, gewährleistet ausdrücklich ein Streikrecht. Streiken ist daher in Österreich erlaubt und auch nicht strafbar.

Kündigungen, Entlassungen, die aufgrund der **Teilnahme an einem Streik** erfolgen, sind **rechtswidrig** und müssen vom Dienstgeber letztendlich zurückgenommen werden.

Was genau ist ein Streik? Was passiert da?

Ein Arbeitskampf ist die organisierte und planmäßige, kollektive **Unterbindung des normalen Arbeitsablaufs** im Arbeitsleben, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Das Moment der Kollektivität ist immer dadurch gegeben, dass die Gewerkschaft oder eine andere Ad-hoc-Dienstnehmer:innengruppe („wilder Streik“) den Arbeitskampf führt.

Ein Streik ist dahingehend die zu Kampfzwecken unternommene gemeinsame Niederlegung der Arbeit durch eine größere Anzahl von Dienstnehmer:innen. Wie viele daran teilnehmen müssen, ist nicht festgelegt. Es kommt auf den Effekt der Druckausübung an.

Eine **Kündigung oder Entlassung** wegen der Teilnahme an einem Streik ist **rechtswidrig**.

Welche Arten von Streiks gibt es?

- Bei einem **Abwehrstreik** wehren sich Dienstnehmer:innen gegen Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen und mit einem **Angriffstreik** sollen Verbesserungen erzwungen werden.
- Bei einem **Generalstreik** legen die Beschäftigten eines Landes die Arbeit nieder, bei einem **Vollstreik** hingegen sind es die Beschäftigten einer Branche, bei einem **Teilstreik** nur ein bestimmter Teil der Beschäftigten und bei einem **Schwerpunktstreik** sind nur bestimmte Betriebe betroffen.
- Ein **Warnstreik** ist zeitlich befristet und soll dem Gegenüber den Ernst der Situation aufzeigen.
- Bleiben die Dienstnehmer:innen untätig an ihrem Arbeitsplatz oder blockieren sitzend einen anderen Ort, spricht man von einem **Sitzstreik**.
- Wird das Arbeitstempo hingegen verlangsamt und Vorschriften penibel eingehalten, handelt es sich um **passive Resistenz**.
- Streiken Beschäftigte nicht im eigenen Interesse, sondern zur solidarischen Unterstützung anderer, ist das ein **Solidaritätsstreik** (rechtlich „fraglich“)

Dienststellenversammlungen sind kein Streik

Eine **Dienststellenversammlung** dient der Personalvertretung dazu, die Beschäftigten an der Dienststelle unter anderem über **wichtige Geschehnisse zu informieren** und/oder Vorhaben zu besprechen. In der Regel sollen **Dienststellenversammlungen** den Dienstbetrieb wenig stören.

Bekomme ich während eines Streiks mein Gehalt?

Die Organisation und alles drum herum übernimmt bei einem Streik in der Regel die zuständige Gewerkschaft. Nach Abstimmung mit den Gewerkschaftsvertreter:innen und den Beschäftigten ist auch eine **Streikfreigabe des ÖGB-Vorstandes** einzuholen.

Diese Streikfreigabe ist deshalb wichtig, weil aufgrund der Teilnahme am Streik kein Entgeltanspruch besteht und der **ÖGB im Ernstfall mit einer Streikunterstützung einspringt**. Diese richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft, dem jeweiligen Bruttogehalt, der individuellen Wochenarbeitszeit und der Streikstundenanzahl. Alle Gewerkschaftsmitglieder erhalten Unterstützung, auch jene, die im Zuge des Streiks beitreten.

Am Streik **teilnehmen** können grundsätzlich **alle Bediensteten**.

Streikbrecher:innen kann man durch eine sachliche Diskussion auffordern, sich am Streik zu beteiligen und sich solidarisch zu erklären.

Arbeitgeber drohten bereits damit, Mitarbeiter:innen während der Dauer des Streiks bei der SV abzumelden – ist das erlaubt?

Solche Ansagen dienen zur Einschüchterung. Sollten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter:innen tatsächlich bei der Krankenkasse abmelden, hätten sie auf alle Fälle noch sechs Wochen lang Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung (= Krankenbehandlung). Der Anspruch auf Krankengeld für neue Krankheitsfälle bleibt drei Wochen lang erhalten.

Kontakt:

ÖLIUG-Rat und Hilfe für alle Schularten

APS (VS, ASO, MS, PTS) aps@oeli-ug.at

Berufsschulen bs@oeli-ug.at

AHS ahs@oeli-ug.at

BMHS bmhs@oeli-ug.at

